5529/AB
vom 21.08.2015 zu 5599/J (XXV.GP)

BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. August 2015
GZ. BMF-310205/0163-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5599/J vom 23. Juni 2015 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Rechnungshof hat in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2012/9) dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, alle Dividendenberechnungen aus Ansprüchen aus staatlichem Partizipationskapital auf Basis eines aktuellen Gutachtens der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) durchzuführen, um eine Gleichbehandlung aller betroffenen Banken sicherzustellen. Die bankwesenrechtlichen Bestimmungen zur Zeichnung, Umwandlung und Einziehung von Partizipationskapital (§§ 23, 102, 102a BWG aF) sind zum 31. Dezember 2013 ausgelaufen. Die einzige nach dem Vorbericht erfolgte Vergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. Euro erfolgte am 18. Dezember 2013 an die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt). Ein Gutachten der OeNB zur Dividendenberechnung war in diesem Falle nicht zweckmäßig, da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vorlag, die eine geordnete Abwicklung der HBInt vorsah. Insofern stand eine Dividendenausschüttung an den Bund als Zeichner von Partizipationskapital nicht im Vordergrund sondern eine für den Abbau

notwendige Kapitalausstattung. Zudem orientierte sich die festgelegte Dividende an den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus möchte das Bundesministerium für Finanzen darauf hinweisen, dass das finanzielle Engagement des Bundes zum Zwecke der Rekapitalisierung von Kreditinstituten auf Basis des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) naturgemäß nicht mit der Anlagepolitik eines Finanzinvestors oder privaten Anlegers vergleichbar ist. In Vollziehung des FinStaG als Eckpfeiler des Bankenpakets stehen und standen ausschließlich volkswirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Dies ist in § 1 Abs. 1 FinStaG ausdrücklich normiert.

Zu 2.:

Der Rechnungshof hatte im Vorbericht dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der Maßnahmen einzuholen.

Das Bundesministerium für Finanzen hatte dem Rechnungshof im Nachfrageverfahren zugesagt, den Empfehlungen zu entsprechen und vor jeder zukünftigen Gewährung von Maßnahmen gemäß FinStaG – außer bei Folgemaßnahmen aus bestehenden Kapitalzufuhren oder bei offensichtlich unveränderter Systemrelevanz – eine Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz des Kreditinstituts einzuholen. Das Bundesministerium für Finanzen hat vor jeder eigenständigen Maßnahme gemäß FinStaG ein Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz des Kreditinstituts eingeholt. Kein entsprechendes Gutachten wurde für die Zeichnung von 800 Mio. Euro staatlichem Partizipationskapital durch die HBInt im Dezember 2013 eingeholt, da diese Maßnahme als Folgemaßnahme des Gesellschafterzuschusses von 250 Mio. Euro im November 2013 zu sehen war.

Zudem lagen bei diesen Kreditinstituten Restrukturierungs- bzw. Umstrukturierungspläne vor, die durch Beihilfenentscheidungen der Europäischen Kommission unter strengen Auflagen genehmigt wurden. Die empfohlene einheitliche Vorgangsweise bei der Umsetzung von Maßnahmen des Bankenpakets wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen somit umgesetzt.

Zu 3.:

Der Rechnungshof hatte in seinem Vorbericht dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann.

Durch zukünftige Reprivatisierungen von durch die Republik gehaltenen Anteilen an Kreditinstituten bzw. Abbaueinheiten ist eine Teilhabe an der Steigerung des Unternehmenswertes möglich. Auch im Falle von Abbaueinheiten ist dies durch die Aufdeckung stiller Reserven und Zuteilung des Restvermögens an den Bund im Falle einer Liquidation und Löschung vorgesehen.

Das Bundesministerium für Finanzen trägt dieser Vorgabe bereits bei bestehenden Beteiligungen durch vertragliche Vereinbarungen und die Ausnützung von Marktchancen durch Verkäufe Rechnung, die zu einer Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler beitragen.

Der Gesetzgeber hat zudem eine Lastenverteilung bei der Bankensanierung und -abwicklung durch legistische Maßnahmen (BaSAG) erreicht.

Zu 4.:

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) sind hinsichtlich ihrer Aufgaben und Kompetenzen nicht vergleichbar:

Bei der FMA handelt es sich um eine unabhängige und weisungsfreie Behörde. Eingerichtet wurde sie als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Pensionskassenaufsicht sowie der Wertpapieraufsicht.

Die FMA vollzieht die in § 2 Abs. 1 bis 4 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) aufgezählten Aufsichtsgesetze (u.a. BWG, InvFG, ImmoInvFG, ZaDIG, VAG, PKG, WAG 2007, BörseG, KMG, FKG). Sie ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig und in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Als Behörde verfügt die FMA zudem über Hoheitsgewalt: Sie kann verbindliche Normen, wie etwa Verordnungen und Bescheide, erlassen oder Zwangsakte setzen, wie Konzessionen

entziehen, Geschäftsleiter abberufen oder Verwaltungsstrafen verhängen. Und sie begleitet die beaufsichtigten Unternehmen über ihren gesamten „Lebenszyklus"; von der Erteilung der Konzession, die sie erst zum Geschäftsbetrieb ermächtigt, über die laufende Aufsicht während ihrer Geschäftstätigkeit bis hin zur Liquidation, dem Entzug oder der Zurücklegung der Konzession.

Eine treuhändige Übertragung von Prüfungsaufgaben durch das Bundesministerium für Finanzen an die FMA ist aufgrund der verfassungsrechtlich gewährten Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit nicht möglich.

Die FIMBAG hingegen ist eine durch spezialgesetzliche Ermächtigung (§ 3 Abs. 5 FinStaG) durch zivilrechtlichen Vertrag gegründete Aktiengesellschaft. Sie fungiert als Eigentümervertreterin des Bundes. Im Rahmen von Vereinbarungen betreffend die treuhändige Übertragung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals und übernommenen Aktienkapitals wird der FIMBAG zum einen die Wahrnehmung der dem Bund aus den mit den einzelnen Kreditinstituten abgeschlossenen Verträgen zustehenden Überwachungs- und Kontrollpflichten und zum anderen die Wahrnehmung der ihm aus der Übernahme von Aktien zustehenden Eigentümerrechte übertragen. In ihrer Funktion als Treuhänderin des Bundes hat die FIMBAG die Einhaltung der sich aus den jeweiligen zwischen dem Bund und den betreffenden Banken abgeschlossenen Verträgen ergebenden Bedingungen und Auflagen zu überwachen und – im Falle von Verstößen gegen die Auflagen – die jeweils vorgesehenen Maßnahmen wie z.B. die Verhängung von Vertragsstrafen in die Wege zu leiten bzw. die Eigentümerrechte nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Bund wahrzunehmen.

Zu 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über eine Vielzahl hochqualifizierter Expertinnen und Experten, die in erster Linie zur Bearbeitung juristischer Sachverhalte herangezogen werden. Der Vorrang der Inanspruchnahme eigener Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ergibt sich schon aus der Vorgabe, die staatliche Verwaltung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten.

Daneben werden die österreichischen Bundesministerien in Rechtsangelegenheiten grundsätzlich von der Finanzprokuratur beraten und vertreten (§ 3 Abs. 2 Finanzprokuratur-gesetz).

Trotzdem kann sich – im Bundesministerium für Finanzen wie in anderen Ministerien – bei komplexen Fällen die Notwendigkeit ergeben, auf externes Fachwissen zurückgreifen zu müssen. Dies ist etwa der Fall, wenn die erforderliche Expertise in einem bestimmten Fachgebiet im Haus selbst nicht vorhanden ist oder aus Gründen der Vorsicht eine zusätzliche unabhängige Stellungnahmen bzw. ein Gutachten eingeholt werden müssen. Auch dies hat unter der Prämisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-08-21T15:59:13+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	AqF1JCBBatogpHujaSc0Aadnz5rZeqg/ESUm7CLJYzNuucjAjRa9wlw+DA7Hu53 jXR9TV2v6k1lO6MfIDFSTeY/hvFfSanSwFjLY0TpTvmImu9eCA697XFaiVBcGQ5 G9c8ish2FxE0R9bWmU1oZSHeRmaMQvRIWfvAeQhQQZ3XP3JFl/oEOXbec89TQWI 6hdDcnnWLAn5H+HfsV4f6fMaGfPGYd1Whmw9TWKV+Kwq4jmI7Bha9EEejuUCvPB juMoXJCTzMZLlFFUZw4AfC2+aTXb9Wc4BvrfdP624T56yuSFT/G+eJu9yBtcjk+ yd4Q5Wo2AFkLkNW7ozghjp8UiBA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIGNATUR	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2015-08-21T16:01:30+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/signatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	